

Datum: 01. Juni 2025

Informationen über unser Institut und unsere Dienstleistungen

Nachfolgend informieren wir Sie gemäß den wertpapierrechtlichen Vorschriften über uns und unsere Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebdienstleistungen.

Kontaktdaten

Sparda-Bank Hessen eG
Osloer Straße 2
60327 Frankfurt am Main

Telefon 0 69 – 7537 0
Telefax 0 69 – 7537 769
kontakt@sparda-hessen.de
www.sparda-hessen.de

Bankerlaubnis und zuständige Aufsichtsbehörde

Unser Institut besitzt eine Bankerlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG), welche uns durch die zuständige Aufsichtsbehörde, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn bzw. Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt (im Internet unter: www.bafin.de), erteilt wurde.

Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebdienstleistungen der Bank

Wir erbringen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung sowie der Verwahrung von Finanzinstrumenten unterschiedliche Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebdienstleistungen wie z. B. die Anlageberatung und die Anlagevermittlung im Präsenzggeschäft. Nicht angeboten werden das Kommissionsgeschäft und das Depotgeschäft.

Rechtlicher Hinweis zur Angemessenheitsprüfung

Im beratungsfreien Geschäft für bestimmte Finanzinstrumente (FI) werden bei Auftragserteilung, Ihre Kenntnisse und Erfahrungen überprüft, um zu beurteilen, ob Ihr gewünschtes FI angemessen für Sie ist.

Sie erhalten einen Warnhinweis, wenn das beauftragte FI unangemessen ist oder Ihre vorab gemachten Angaben unvollständig sind. Daher werden Sie in Ihrem Interesse um aktuelle, zutreffende und vollständige Angaben gebeten. Anders als bei der Anlageberatung werde unter anderem Ihre Anlageziele, Risikobereitschaft und finanziellen Verhältnisse nicht geprüft und Sie erhalten keine persönliche Empfehlung.

Datum: 01. Juni 2025

Informationen über unser Institut und unsere Dienstleistungen**Kommunikationsmittel und Sprachregelung**

Sie besitzen die Möglichkeit persönlich, telefonisch, per Brief, per Telefax oder per E-Mail in deutscher Sprache während der üblichen Geschäftszeiten mit uns zu kommunizieren. Aufträge können Sie persönlich im Präsenzgeschäft, teilweise telefonisch oder in Textform in deutscher Sprache übermitteln. Bitte beachten Sie, dass wir erteilte Aufträge in Textform in bestimmten Fällen nur mit zeitlicher Verzögerung bzw. erst nach erneuter Kontaktaufnahme mit Ihnen ausführen können. Bei Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung ist auch die Übermittlung Ihres Auftrages über den gesicherten Bereich des Online-Bankings mit TAN-Bestätigung möglich.

Aufzeichnung elektronischer Kommunikation

Elektronische Kommunikation zwischen uns und Ihnen, die zu Geschäften führen oder führen können, werden aufgrund einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung aufgezeichnet. Eine Kopie der Aufzeichnungen der Kommunikation mit Ihnen steht Ihnen auf Anfrage über einen Zeitraum von fünf Jahren bzw.-sofern seitens der zuständigen Aufsichtsbehörde gewünscht-über einen Zeitraum von sieben Jahren zur Verfügung.

Angaben zur Berichterstattung**- Informationen über den Stand des Kundenauftrags**

Wir übermitteln Ihnen auf Wunsch Informationen über den Stand Ihres Auftrags.

Maßnahmen zum Schutz der bei der Bank verwahrten Gelder der Kunden

Wir sind der BVR Institutssicherung GmbH und der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. (BVR) angeschlossen. Diese institutsbezogenen Sicherungssysteme haben die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den ihnen angeschlossenen Instituten abzuwenden oder zu beheben. Alle Institute, die diesen Sicherungssystemen angeschlossen sind, unterstützen sich gegenseitig, um eine Insolvenz zu vermeiden. Weitere Informationen finden Sie unter www.bvr-institutssicherung.de sowie unter www.bvr.de/sicherungseinrichtung.

Ihre Sparda-Bank Hessen eG

Datum: 01. Juni 2025

Informationen über unseren Umgang mit möglichen Interessenkonflikten

Rechtmäßiges Handeln, Sorgfalt, Redlichkeit, Professionalität, die Einhaltung von Marktstandards sowie das Handeln im Kundeninteresse sind Verpflichtungen, von denen wir uns in der Geschäftsbeziehung mit Ihnen leiten lassen. Bei der Vielfalt unserer geschäftlichen Aktivitäten können jedoch Interessenkonflikte auftreten. Nachfolgend informieren wir Sie, welche Vorkehrungen wir getroffen haben, um diese Interessenkonflikte zu vermeiden.

Interessenkonflikte können beispielsweise bei der Erbringung von Dienstleistungen wie der Vermittlung von Finanzinstrumenten und der Anlagenberatung auftreten.

Dabei können Interessenkonflikte insbesondere durch das Zusammentreffen von mehreren Kundenaufträgen, das Zusammentreffen von Kundenaufträgen mit eigenen Geschäften beziehungsweise sonstigen eigenen Interessen unseres Instituts, einschließlich mit uns verbundenen Unternehmen oder durch das Zusammentreffen von Kundenaufträgen mit Geschäften unserer Mitarbeiter entstehen.

Um zu vermeiden, dass sich Interessenkonflikte zu Ihrem Nachteil auswirken können, haben wir vielfältige organisatorische und arbeitsrechtliche Vorkehrungen getroffen. Wesentliche Vorkehrungen sind die Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen, die Trennung von Verantwortlichkeiten sowie die Verpflichtung der Mitarbeiter der Bank zur Einhaltung von Verhaltensregeln bei Geschäften mit Ihnen, für die Bank oder privaten Geschäften der Mitarbeiter.

Zuwendungen von Dritten wie beispielsweise Vertriebsprovisionen, werden von der Bank nur im gesetzlich zulässigen Rahmen angenommen.

Entsprechendes gilt auch für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte.

Unsere Mitarbeiter dürfen Geschenke oder sonstige Zuwendungen nicht annehmen.

Des Weiteren haben wir organisatorische Vorkehrungen getroffen, um zu verhindern, dass sich die Vergütung unserer Mitarbeiter zu Ihrem Nachteil auswirken kann.

Die Einhaltung sämtlicher Vorkehrungen wird von unabhängigen Stellen in unserem Institut laufend kontrolliert und regelmäßig durch unsere interne sowie die externe Revision geprüft.

Datum: 01. Juni 2025

Informationen über unseren Umgang mit möglichen Interessenkonflikten

Sollten unsere Vorkehrungen nicht ausreichen, eine Beeinträchtigung von Kundeninteressen zu vermeiden, werden wir Ihnen den zugrunde liegenden Interessenkonflikt sowie die von uns zur Begrenzung des vorstehenden Risikos getroffenen Vorkehrungen vorab offenlegen, um Ihnen eine Entscheidung auf informierter Grundlage zu ermöglichen.

Nähere Informationen zu möglichen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, die wir Ihnen gegenüber erbringen, sowie den zu Ihrem Schutz ergriffenen Vorkehrungen gibt Ihnen gerne Ihr(e) zuständige(r) Berater(in).

Ihre Sparda-Bank Hessen eG

Datum: 01. Juni 2025

Informationen über Zuwendungen

Wir unterstützen Sie sowohl im Vorfeld Ihrer Anlageentscheidung als auch im Nachgang hierzu. In diesem Zusammenhang bieten wir Ihnen eine umfassende und auf Ihre individuellen Ziele und Wünsche zugeschnittene Beratung sowie weitere Serviceleistungen über verschiedene Zugangswege an. Die Aufrechterhaltung dieses Angebotes ist für uns mit einem hohen personellen, sachlichen und organisatorischen Aufwand verbunden. Dieser Aufwand wird auch durch Zuwendungen, die wir von unseren Vertriebspartnern erhalten, gedeckt. Zuwendungen können in Form von einmaligen oder fortlaufenden Geldleistungen oder als unterstützende Sachleistungen gewährt werden. Sie dienen ausschließlich dazu, die Qualität unseres Dienstleistungsangebotes aufrechtzuerhalten und zu verbessern sowie effiziente und qualitativ hochwertige Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten zu erhalten bzw. aufzubauen. Dabei stellen wir sicher, dass die Zuwendungen Ihren Interessen als Kunde nicht zuwiderlaufen.

Folgende Arten von Zuwendungen erhalten wir:

Vertriebsprovisionen

Vertriebsprovisionen werden einmalig absatzabhängig für Geschäftsabschlüsse gezahlt. Zu den Vertriebsprovisionen zählen auch erfolgsabhängige Leistungen, also volumenabhängige Zahlungen, Erfolgsbonifikationen usw.

Vertriebsprovisionen für Vermittlungsleistungen in Bezug auf Investmentfondsanteile Für den Vertrieb von Fonds, bei denen ein Ausgabeaufschlag erhoben wird, erhalten wir einmalig Vertriebsprovisionen für Vermittlungsleistungen. Als Vertriebsprovision erhalten wir einen Anteil am Ausgabeaufschlag, der bis zu 100 Prozent des Ausgabeaufschlags betragen kann. Die Höhe des Ausgabeaufschlags können Sie dem Verkaufsprospekt für den betreffenden Fonds entnehmen.

Erfolgsabhängige Zahlungen

Zusätzlich erhalten wir als Vertriebsprovision für unsere Vermittlungsleistungen ggf. eine Erfolgsbonifikation. Diese Provision lässt sich – sofern wir diese überhaupt erhalten – nicht ohne weiteres beziffern, da ihre Höhe von unterschiedlichen Faktoren wie Potentialausschöpfung und Brutto- bzw. Nettoabsätze abhängt.

Vertriebsfolgeprovisionen

Vertriebsfolgeprovisionen werden fortlaufen gezahlt, wenn der Kunde bestimmte Finanzinstrumente im Bestand hält. Der Anspruch auf eine Vertriebsfolgeprovision entsteht dann, wenn der Kunde durch die Vermittlung der Bank die Finanzinstrumente erwirbt. Die Höhe der Zahlungen richtet sich nach der Art der vermittelten Finanzinstrumente, der Höhe der Bestände und der Haltedauer.

Datum: 01. Juni 2025

Informationen über Zuwendungen

Vertriebsfolgeprovisionen bei Investmentfondsanteilen

Beim Vertrieb von Investmentfondsanteilen erhalten wir Vertriebsfolgeprovisionen. Sie fallen sowohl beim Vertrieb von Load-Fonds (Fonds, bei denen ein Ausgabeaufschlag erhoben wird) als auch beim Vertrieb von No-Load-Fonds (Fonds, bei denen kein Ausgabeaufschlag erhoben wird) an. In der Regel sind die Vertriebsfolgeprovisionen beim Vertrieb von Load-Fonds niedriger als beim No-Load-Fonds. Berechnungsgrundlage sind die Verwaltungsvergütungen und der durchschnittliche Bestand.

Der Anteil, den wir erhalten, beträgt bis zu 60 Prozent (No-Load-Fonds) bzw. bis zu 35 Prozent (Load-Fonds) der Verwaltungsvergütung (gemessen an unserem durchschnittlichen Bestand). Die Höhe der Verwaltungsvergütung können Sie dem Verkaufsprospekt für den betreffenden Fonds entnehmen.

Unterstützende Sachleistungen

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenendienstleistungen erhalten wir außerdem unterstützende Sachleistungen von unseren Vertriebspartnern. Hierbei handelt es sich etwa um Informationen oder Dokumentation wie Broschüren, Formularen und Vertragsunterlagen zu einem Finanzinstrumenten oder einer Wertpapierdienstleistung, um schriftliche Materialien von einem Dritten in Zusammenhang mit einer Neuemission des in den Materialien beworbenen Unternehmens, um fachbezogene Schulungsveranstaltungen und um Bewirtungen in vertretbarem Umfang.

Nähere Einzelheiten

Auf Nachfrage bieten wir Ihnen gerne weitere Informationen an. Ergänzend verweisen wir auf etwaige anlässlich eines konkreten Geschäftsabschluss erteilte Kosteninformationen, die auch Angaben zu Zuwendungen erhalten.

Ihre Sparda-Bank Hessen eG

Datum: 01. Juni 2025

Informationen zur Anlagenberatung**1. Informationen über die Art der von uns erbrachten Anlageberatung**

Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die Anlageberatung erbringen, sind u. a. verpflichtet, ihre Kunden darüber zu informieren, ob die Anlageberatung unabhängig (sogenannte „unabhängige Honorar-Anlageberatung“) erbracht wird oder nicht.

Daher informieren wir Sie darüber, dass wir die Anlageberatung nicht als unabhängige Honorar-Anlageberatung erbringen. Das bedeutet, dass wir unseren Kunden kein Honorar für die Anlageberatung in Rechnung stellen.

Im Zusammenhang mit der Anlageberatung dürfen wir jedoch Zuwendungen gemäß § 70 WpHG von unseren Vertriebspartnern erhalten. Zuwendungen dürfen wir nur annehmen, wenn wir Sie darüber informieren und wenn die Zuwendung darauf ausgelegt ist, die Qualität der für Sie, unsere Kunden, erbrachten Dienstleistungen zu verbessern. Schließlich darf die Annahme von Zuwendungen der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung in Ihrem Interesse nicht entgegenstehen. Über die einzelnen Arten von Zuwendungen informieren wir Sie in den „Informationen über Zuwendungen“. Über die konkrete Höhe der Zuwendungen, die wir im Zusammenhang mit einer bestimmten Dienstleistung erhalten, informieren wir Sie zusammen mit den Kosten für das betreffende Finanzinstrument bzw. betreffende Dienstleistung.

2. Information über den Umfang der von uns in der Anlageberatung berücksichtigten Finanzinstrumente und ihrer Anbieter

Damit wir Ihnen eine Ihren Bedürfnissen entsprechende Anlageberatung anbieten können, wählen wir aus einer Vielzahl von Finanzinstrumenten unterschiedlicher Anbieter eine breite Palette für die Anlageberatung aus. Diese besteht in erster Linie aus Finanzinstrumenten der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken. Darüber hinaus empfehlen wir Ihnen gegebenenfalls auch Finanzinstrumente anderer Emittenten.

3. Informationen, welche Angaben wir von Ihnen benötigen, um Sie beraten zu können

Im Rahmen der Anlageberatung müssen wir beurteilen, ob ein Finanzinstrument geeignet ist. Hierzu benötigen wir von Ihnen –soweit relevant- Angaben zu Ihren Kenntnissen/Erfahrungen in der Durchführung von Anlagegeschäften, zu Ihren Anlagezielen und zu Ihren finanziellen Verhältnissen. Die Angaben sind freiwillig, dienen aber einer sachgerechten Aufklärung bzw. Beratung und liegen daher in Ihrem Interesse. Eventuelle Änderungen sollten Sie uns daher zeitnah mitteilen.

4. Informationen über die Risikoklassen der von uns empfohlenen Finanzinstrumente

Bereits seit vielen Jahren stufen wir in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe im Rahmen der Anlageberatung empfohlene Finanzinstrumente in eine von insgesamt fünf Risikoklassen ein. Hierdurch möchten wir sicherstellen, dass die Ihnen empfohlenen Finanzinstrumente jeweils zu Ihrer maximalen Risikobereitschaft passen. Bei der Risikobereitschaft gibt es ebenfalls fünf mögliche Kategorien –von „konservativ“ bis „hochspekulativ“. Für jede Kategorie der Risikobereitschaft gibt es in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe folglich eine entsprechende Produktrisikoklasse.

Bitte beachten Sie: Die Produktrisikoklassen der Genossenschaftlichen FinanzGruppe sind nicht identisch mit den sogenannten gesetzlichen Risikokennziffern. Es handelt sich insoweit um von Emittenten nach europäischen Vorgaben zu ermittelnde Risikokennziffern für

Datum: 01. Juni 2025

bestimmte Finanzinstrumente. Soweit ein Emittent eine solche Kennziffer ermitteln muss, ist diese auch in den vom Emittenten bereitzustellenden gesetzlichen Informationsblättern (wesentliche Anlegerinformationen, Basis-informationsblatt) angegeben. Die Risikokennziffern reichen dabei von 1 (niedrigste Risikokennziffer) bis 7 (höchste Risikokennziffer).

Um für alle von uns angebotenen Finanzinstrumente weiterhin eine einheitliche Produktrisikoklasse zugrunde legen zu können, wird anhand der gesetzlichen Risikokennziffern und weiterer risikobestimmender Faktoren geprüft, welcher Produktrisikoklasse der Genossenschaftlichen FinanzGruppe das Produkt entspricht. In der Geeignetheitserklärung sowie ggf. in weiteren Unterlagen, die wir Ihnen zur Verfügung stellen, beziehen wir uns jeweils auf die Risikoklasse der Genossenschaftlichen FinanzGruppe.

5. Information zu den Nachhaltigkeitsaspekten, die wir bei unseren Empfehlungen in Finanzinstrumenten berücksichtigen

Im Einklang mit den von Ihnen angegebenen Nachhaltigkeitspräferenzen berücksichtigen wir bei unseren Empfehlungen in Finanzinstrumenten die Nachhaltigkeitspakete Umwelt-, Sozial-, beziehungsweise Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte beziehungsweise die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Entsprechendes gilt bei der Empfehlung von Versicherungsanlageprodukten.

6. Information zur regelmäßigen Beurteilung der Geeignetheit der empfohlenen Finanzinstrumente

Eine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der empfohlenen Finanzinstrumente wird Ihnen durch unser Haus nicht angeboten.

Ihre Sparda-Bank Hessen eG

Datum: 25. September 2026

Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung

1. Gegenstand und Anwendungsbereich

Wir berücksichtigen bei unserer Anlageberatung die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Nachfolgend erfahren Sie, wie wir dabei vorgehen und wie wir die von den Anbietern der beratenen Finanzprodukte veröffentlichten Informationen verwenden.

Diese Erklärung bezieht sich ausschließlich auf unsere Anlageberatung zu Finanzprodukten im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088. Dazu zählen insbesondere Investmentfonds. Sie enthält keine Aussage dazu, dass ein bestimmtes Finanzprodukt nachhaltig ist oder eine bestimmte Nachhaltigkeitswirkung erzielt.

2. Was sind Nachhaltigkeitsfaktoren und PAI

Wir berücksichtigen, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei unserer Anlageberatung. Im Folgenden erläutern wir, auf welche Art und Weise wir dabei vorgehen und wie wir die von den Produkthanbietern in diesem Zusammenhang veröffentlichten Informationen verwenden.

3. Produktauswahlprozess

Im Rahmen eines etablierten Produktauswahlprozesses entscheiden wir unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften, welche Investmentfonds in das Beratungsuniversum aufgenommen werden.

Wir streben an, unseren Kunden eine breite Palette von Finanzprodukten, die verschiedene Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen unseres Produktauswahlprozesses berücksichtigen wir mögliche wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts, PAI) bei den von uns im Rahmen der Anlageberatung empfohlenen Finanzprodukten. Konkret geht es um die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Im Rahmen des so genannten Hausmeinungsprozesses beziehen wir von den Produkthanbietern der Genossenschaftlichen Finanzgruppe Informationen über die Nachhaltigkeitsfaktoren des jeweiligen Finanzprodukts. Grundlage hierfür sind die in der Union Investment-Hausmeinung hinterlegten Kennzeichen, aus denen hervorgeht, ob und gegebenenfalls welche PAI vom Finanzprodukt berücksichtigt werden. Das Finanzprodukt wird mit dem entsprechenden Kennzeichen in die Bank-Hausmeinung übernommen. (siehe hierzu ausführlicher nachfolgend zu unserer Befragung nach Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen).

Dabei greifen wir derzeit auf die nach einem abgestimmten Branchenstandard bereitgestellten Informationen der Produkthanbieter zurück und nicht unmittelbar auf die von den Finanzmarktteilnehmern veröffentlichten PAI-Indikatoren. Maßgeblich sind dabei die von den Produkthanbietern der Genossenschaftlichen FinanzGruppe bereitgestellten Informationen und Kennzeichen, basierend auf Branchenstandards unter anderem zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die in der Hausmeinung abgebildet werden. Sie ermöglichen jedoch derzeit noch keine quantitative Bewertung des negativen Impacts. Aus diesem Grund findet derzeit auch noch kein Ranking der Finanzprodukte und eine Auswahl anhand quantitativer Indikatoren statt.

Wir beobachten die Entwicklung der Verfügbarkeit von PAI-Daten und entsprechenden Datenservices am Markt. Neue oder veränderte Datenquellen werden im Rahmen unserer bestehenden Prozesse und internen Vorgaben auf ihre Eignung für die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren geprüft.

Bei der Ausübung von Advisorymandaten wird ebenso vorgegangen.

Datum: 25. September 2026

4. Berücksichtigung in der Anlageberatung

Im Rahmen der Anlageberatung fragen wir Sie, ob und wenn ja welche Nachhaltigkeitspräferenzen wir für Sie bei unseren Empfehlungen für Sie zugrunde legen sollen. Sofern Sie im Rahmen der Frage Ihrer Nachhaltigkeitspräferenz die Vermeidung wesentlich negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit (PAI) wünschen, haben Sie zusätzlich die Möglichkeit, konkret anzugeben, auf welche der folgenden Nachhaltigkeitsbelange sich Ihre Präferenzen beziehen sollen:

- Treibhausgas-Emissionen,
- Biodiversität,
- Wasser,
- Abfall,
- soziale Themen/Arbeitnehmerbelange.

Sofern wir Ihnen kein Finanzprodukt empfehlen können, dass neben weiteren Angaben (wie u. a. Ihrer Risikobereitschaft, Ihrem Anlagehorizont und Ihren finanziellen Verhältnissen) auch den von Ihnen angegebene Nachhaltigkeitspräferenzen entspricht, haben Sie die Möglichkeit, Ihre Angabe anzupassen.

Alternativ können wir Ihnen dann ein Finanzprodukt empfehlen, welches zwar die von Ihnen in der Nachhaltigkeitspräferenzabfrage ursprünglich gewünschte Vermeidung wesentlich negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit nicht berücksichtigt, aber entsprechend der von Ihnen vorgenommenen Anpassung Ihrer Nachhaltigkeitspräferenzen hinsichtlich Umwelt- oder Sozialmerkmalen entspricht.

Sofern Sie angeben, keine Nachhaltigkeitspräferenzen zu haben, können wir Ihnen Finanzprodukte empfehlen, die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen (wie beispielsweise die Berücksichtigung wichtigster negativer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI)) oder nicht. Verbindlich für unsere Empfehlungen sind in diesem Fall ausschließlich Ihre übrigen Kundenangaben.

5. Mindestausschlüsse

Für von uns in der Anlageberatung empfohlene Finanzprodukte, die PAI berücksichtigen, gilt zudem ein Mindeststandard. Danach dürfen diese Finanzprodukte Titel, die die festgelegten Ausschlusskriterien nicht erfüllen, nicht oder nur bis zu einer festgelegten Grenze enthalten. Durch diese Mindestausschlüsse wird erreicht, dass diese Finanzprodukte Tätigkeiten, die die festgelegten Ausschlusskriterien nicht erfüllen, nur in begrenztem Umfang finanzieren. Titel, die danach ausgeschlossen sind, sind im aktuellen Anlageuniversums beispielsweise eines Investmentfonds nicht mehr enthalten. Entsprechendes gilt, wenn ein Titel den festgelegten Schwellenwert überschreitet. Die Ausschlüsse umfassen beispielsweise Aktien oder Anleihen von Unternehmen, deren Umsatz zu mehr als 30 Prozent aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Kohle herrührt. Die Liste mit den Mindestausschlüssen gemäß abgestimmten Branchenstandard finden Sie im Anhang.

6. Überprüfung des Verfahrens

Die hier beschriebene Art und Weise der Berücksichtigung von wesentlichen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ist in unseren bankinternen (Beratungs-)Prozessen abgebildet. Ihre Einhaltung wird von unabhängigen Stellen unseres Hauses (Compliance und Interne Revision) sowie unserer externen Revision regelmäßig bzw. anlassbezogen überwacht bzw. überprüft.

Datum: 25. September 2026

7. Schwellen und Grenzwerte

Darüber hinaus haben wir keine bestimmten Schwellenwerten und Grenzwerte für einige Indikatoren festgelegt.

8. Datenquellen und methodische Grenzen

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hängt von der Verfügbarkeit, Qualität, Aktualität und Vergleichbarkeit produktbezogener Informationen ab. Angaben verschiedener Finanzmarktteilnehmer, Produkthanbieter oder Datenanbieter können auf unterschiedlichen Methoden, Abgrenzungen, Schätzungen und Annahmen beruhen. Daten können fehlen oder zeitverzögert vorliegen.

Wir berücksichtigen diese Grenzen im Rahmen der eingerichteten Verfahren. Eine fehlende oder eingeschränkte Datenlage bedeutet nicht, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bestehen.

Datum: 25. September 2026

Anhang - Mindestausschlüsse¹

Unternehmen:

- Geächtete Waffen² (>0%)³
- Tabakproduktion >5%
- Kohle >30%³
- Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive):
 - Schutz der internationalen Menschenrechte
 - Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen
 - Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
 - Beseitigung von Zwangsarbeit
 - Abschaffung der Kinderarbeit
 - Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit
 - Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen
 - Förderung größeren Umweltbewusstseins
 - Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
 - Eintreten gegen alle Arten von Korruption

Staatsemittenten:

- Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte⁴

¹ Relevant sowohl für Einzelwerte als auch Werte in einem Portfolio/Korb (Aktien/Anleihen).

² Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC), vgl. Definition in Art. 12(1) DelVO 2020/1818 und Auflistung der umstrittenen Waffen in Anhang I Tabelle 1 Nr. 14 DelVO zur SFDR.

³ Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb.

⁴ Auf Grundlage der Einstufung als „not free“ nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern).

Datum: 25. September 2026

Änderungshistorie:

Datum	betroffene Abschnitte	Erläuterung
25.09.2026	Änderung in allen Abschnitten	Änderungen infolge UWG-Vorgaben ab 25.09.2026
01.06.2025	Abschnitt „Berücksichtigung in der Anlageberatung“	Klarstellung zu Mindestausschlüssen (begrenzt auf Finanzprodukte, die PAI berücksichtigen)
	Anhang zu Mindestausschlüssen	Änderung des in Bezug genommenen Marktstandards
30.12.2022	neue Veröffentlichung	Inkrafttreten neuer Anforderungen an die Offenlegung hinsichtlich der Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren: neue Veröffentlichung ersetzt die Erstveröffentlichung
10.03.2021	Erstveröffentlichung	Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für Finanzprodukte gemäß „Offenlegungsverordnung“, dort Abschnitt III.

Datum: 25. September 2026

Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Versicherungsberatung

1. Gegenstand und Anwendungsbereich

Wir legen nachfolgend Strategien offen, um die Anforderungen der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor (Verordnung EU 2019/2088 – kurz „Offenlegungsverordnung“) zu erfüllen und geförderte Altersvorsorgeprodukte.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf eine Versicherungsberatung in Finanzprodukten, wie sie in der Offenlegungsverordnung definiert werden. Dazu zählen insbesondere Versicherungsanlageprodukte.

2. Was sind Nachhaltigkeitsfaktoren und PAI?

Wir berücksichtigen, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei unserer Versicherungsberatung. Im Folgenden erläutern wir, auf welche Art und Weise wir dabei vorgehen und wie wir die von der Versicherungsgesellschaft als Finanzmarktteilnehmer in diesem Zusammenhang veröffentlichten Informationen verwenden.

Nachhaltigkeitsfaktoren umschreiben Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Das Investment in ein Finanzprodukt – wie z.B. ein Versicherungsanlageprodukt – kann zu negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen führen. Solche Auswirkungen werden als wichtigste nachteilige Auswirkungen oder „Principal Adverse Impacts“ (PAI) bezeichnet, wenn sie für die Beurteilung besonders relevant sind. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn ein Versicherungsanlageprodukt in Aktien oder Anleihen eines Unternehmens investiert und dieses Unternehmen etwa Umweltstandards oder Menschenrechte auf schwerwiegende Weise verletzt.

Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch sogenannte „Indikatoren“ noch genauer definiert. Diese Indikatoren ermöglichen eine einheitliche Betrachtung möglicher Auswirkungen von Investitionen auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte und/ oder die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Im Bereich „Umwelt“ sind als Indikatoren z.B. Treibhausgasemissionen, Biodiversität und Emissionen in Wasser vorgesehen. Im Bereich „Soziales“ ist ein Indikator z.B. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen.

3. Produktauswahlprozess

Im Rahmen eines etablierten Produktauswahlprozesses entscheiden wir unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften, welche Versicherungsanlageprodukte und welche Produkte im Rahmen der steuerlich geförderten Altersvorsorge in das Beratungsuniversum aufgenommen werden. Wir streben an, unseren Kunden eine breite Palette von Finanzprodukten, die verschiedene Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen unseres Produktauswahlprozesses berücksichtigen wir mögliche wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts, PAI) bei den von uns im Rahmen der Versicherungsberatung empfohlenen Finanzprodukten. Konkret geht es um die Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Im Rahmen des so genannten Hausmeinungsprozesses beziehen wir von den Produkthanbietern der Genossenschaftlichen Finanzgruppe Informationen über die Nachhaltigkeitsfaktoren des jeweiligen Versicherungsanlageprodukts bzw. des jeweiligen steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukts. Grundlage hierfür sind die in der Verbund-Hausmeinung hinterlegten Kennzeichen, aus denen hervorgeht, ob und gegebenenfalls welche PAI vom Finanzprodukt berücksichtigt werden, und übernehmen das Produkt mit diesem Kennzeichen in die Bank-Hausmeinung (siehe hierzu ausführlicher nachfolgend zu unserer Befragung nach Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen).

Datum: 25. September 2026

Dabei greifen wir derzeit auf die nach einem abgestimmten Branchenstandard bereitgestellten Informationen der Produkthanbieter zurück und nicht unmittelbar auf die von den Finanzmarktteilnehmern veröffentlichten PAI-Indikatoren. Maßgeblich sind dabei die von den Produkthanbietern der Genossenschaftlichen FinanzGruppe bereitgestellten Informationen und Kennzeichen, basierend auf abgestimmten Branchenstandards, unter anderem zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die in der Hausmeinung abgebildet werden. Sie ermöglichen jedoch derzeit noch keine quantitative Bewertung des negativen Impacts. Aus diesem Grund findet derzeit auch noch kein Ranking der Finanzprodukte und / oder eine Auswahl anhand quantitativer Indikatoren statt.

Wir beobachten die Entwicklung der Verfügbarkeit von PAI-Daten und entsprechenden Datenservices am Markt. Neue oder veränderte Datenquellen werden im Rahmen unserer bestehenden Prozesse und internen Vorgaben auf ihre Eignung für die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren geprüft.

4. Berücksichtigung in der Versicherungsberatung

Im Rahmen der Versicherungsberatung fragen wir Sie, ob und wenn ja welche Nachhaltigkeitspräferenzen wir bei unseren Empfehlungen für Sie zugrunde legen sollen. Sofern Sie bei der Beratung zu einem Versicherungsanlageprodukt und Altersvorsorgeverträge Nachhaltigkeitspräferenzen angeben, werden diese nach den hierfür geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben in die Angemessenheits- und Geeignetheitsprüfung einbezogen. Geben Sie im Rahmen der Nachhaltigkeitspräferenzabfrage an, dass Sie bei einem Versicherungsanlageprodukt bzw. einem Altersvorsorgevertrag die Vermeidung wesentlich negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit (PAI) wünschen, erfolgt ein Abgleich der erhobenen Angaben mit den für das Versicherungsanlageprodukt verfügbaren Informationen nach den eingerichteten Verfahren. Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, konkret anzugeben, auf welche der folgenden Nachhaltigkeitsbelange sich Ihre Präferenzen beziehen sollen:

- Treibhausgas-Emissionen,
- Biodiversität,
- Wasser,
- Abfall,
- soziale Themen/Arbeitnehmerbelange.

5. Mindestausschlüsse

Für von uns in der Versicherungsberatung empfohlene Versicherungsanlageprodukte und Produkte im Rahmen der steuerlich geförderten Altersvorsorge, die PAI berücksichtigen, gilt zudem ein Mindeststandard. Danach dürfen Versicherungsanlageprodukte und Produkte im Rahmen der steuerlich geförderten Altersvorsorge Titel, die die festgelegten Ausschlusskriterien nicht erfüllen, nicht oder nur bis zu einer festgelegten Grenze enthalten. Durch diese Mindestausschlüsse wird erreicht, dass diese Finanzprodukte Tätigkeiten, die die festgelegten Ausschlusskriterien nicht erfüllen, nur in begrenztem Umfang finanzieren. Titel, die danach ausgeschlossen sind, sind im aktuellen Anlageuniversums beispielsweise eines Deckungsstockes nicht mehr enthalten. Entsprechendes gilt, wenn ein Titel den festgelegten Schwellenwert überschreitet. Die Ausschlüsse umfassen beispielsweise Aktien oder Anleihen von Unternehmen, deren Umsatz zu mehr als 20 Prozent aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Kohle herrührt. Die Liste mit den Mindestausschlüssen gemäß abgestimmten Branchenstandard finden Sie im Anhang I.

6. Überprüfung des Verfahrens

Die hier beschriebene Art und Weise der Berücksichtigung von wesentlichen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ist in unseren bankinternen (Beratungs-)Prozessen abgebildet. Ihre Einhaltung wird von unabhängigen Stellen unseres Hauses (Compliance und Interne Revision) sowie unserer externen Revision regelmäßig bzw. anlassbezogen überwacht bzw. überprüft.

Datum: 25. September 2026

7. Schwellen und Grenzwert

Darüber hinaus haben wir keine bestimmten Schwellenwerten und Grenzwerte für einige Indikatoren festgelegt.

8. Datenquellen und methodische Grenzen

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hängt von der Verfügbarkeit, Qualität, Aktualität und Vergleichbarkeit produktbezogener Informationen ab. Angaben verschiedener Finanzmarktteilnehmer, Produktanbieter oder Datenanbieter können auf unterschiedlichen Methoden, Abgrenzungen, Schätzungen und Annahmen beruhen. Daten können fehlen oder zeitverzögert vorliegen.

Wir berücksichtigen diese Grenzen im Rahmen der eingerichteten Verfahren. Eine fehlende oder eingeschränkte Datenlage bedeutet nicht, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bestehen.

Datum: 25. September 2026

Anhang I - Mindestausschlüsse¹

Die unten aufgelisteten Mindestausschlüsse gemäß des ESG-Zielmarktkonzeptes werden in der Kapitalanlage der R+V Versicherungsgruppe umgesetzt.

Unternehmen	• Geächtete Waffen² (>0%)³ • Tabakproduktion >5% • Kohle >20%³ • Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive): • Schutz der internationalen Menschenrechte • Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen • Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen • Beseitigung von Zwangsarbeit • Abschaffung der Kinderarbeit • Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit • Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen • Förderung größeren Umweltbewusstseins • Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien • Eintreten gegen alle Arten von Korruption
Staatsemitenten	• Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte⁴

Zusätzliche Informationen zur Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in den Investmentprozess der R+V Versicherungsgruppe erhalten Sie auf der Website „[Nachhaltig investieren](#)“ und in der Informationsbroschüre „Wissenswertes zur Kapitalanlage der R+V Lebensversicherung“ unter folgendem [Link](#).

¹ Relevant sowohl für Einzelwerte als auch Werte in einem Portfolio/Korb (Aktien/Anleihen).

² Atomwaffen, soweit Unternehmen gegen die Vorgaben des Atomwaffensperrvertrags (NPT) verstoßen, insbesondere durch die Lieferung an Nichtvertragsstaaten des Atomwaffensperrvertrags oder durch Tätigkeiten außerhalb des durch den NPT vorgegebenen Regelungsrahmens; ferner Waffen, die unter das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), das Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie die jeweiligen UN-Konventionen über biologische und chemische Waffen (UN BWC und UN CWC) fallen.

³ Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb.

⁴ Auf Grundlage der Einstufung als „not free“ nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern).

Alle Informationen gemäß Offenlegungsverordnung zu den Produkten der DEVK sind unter folgendem Link veröffentlicht.

[EU-Transparenzverordnung: Das müssen Sie wissen](#)

Datum: 25. September 2026

Änderungshistorie:

Datum	betroffene Abschnitte	Erläuterung
25.09.2026	Änderung in allen Abschnitten Anhang Mindestausschlüsse r+v Link DEVK	Änderungen infolge UWG-Vorgaben ab 27.09.2026 Aktualisierung der Mindestausschlüsse der r+v Ergänzung der Informationen von der DEVK
01.06.2025	Abschnitt „Berücksichtigung in der Versicherungsberatung“ Anhang zu Mindestausschlüssen	Klarstellung zu Mindestausschlüssen (begrenzt auf Finanzprodukte, die PAI berücksichtigen) Änderung des in Bezug genommenen Marktstandards
30.12.2022	neue Veröffentlichung	Inkrafttreten neuer Anforderungen an die Offenlegung hinsichtlich der Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren: neue Veröffentlichung ersetzt die Erstveröffentlichung
10.03.2021	Erstveröffentlichung	Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für Finanzprodukte gemäß Offenlegungsverordnung“, dort Abschnitt III.

Datum: 25. September 2026

Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken für Finanzprodukte gemäß Offenlegungsverordnung

I. Gegenstand und Anwendungsbereich

Mit diesen Informationen erläutern wir Ihnen, wie wir Nachhaltigkeitsrisiken bei unserer Anlage- und Versicherungsberatung berücksichtigen. Wir erfüllen damit unsere Offenlegungspflichten nach der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“).

Die folgenden Angaben beziehen sich ausschließlich auf unsere Beratung zu Finanzprodukten im Sinne der Offenlegungsverordnung. Dazu gehören insbesondere Investmentfonds und Versicherungsanlageprodukte.

II. Unsere Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken umschreiben Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (häufig auch als „ESG-Risiken“ bezeichnet, entsprechend den englischsprachigen Bezeichnungen Environmental, Social, Governance), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Geldanlage haben könnte.

Wir berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in unserer Anlage- und Versicherungsberatung wie nachfolgend beschrieben:

1. Produktauswahl

Einen zentralen Aspekt der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch uns bildet die der jeweiligen Beratungstätigkeit vorgelagerte Produktauswahl. Im Rahmen eines etablierten Produktauswahlprozesses wird unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften entschieden, welche Finanzprodukte in unser Beratungsuniversum aufgenommen werden. Bei der Auswahl der Finanzprodukte, die Gegenstand unserer Anlage- und Versicherungsberatung sein können, beziehen wir Nachhaltigkeitsrisiken in die Prüfung ein. Hierfür nutzen wir insbesondere die von den Produktanbietern bereitgestellten Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken und deren möglichen Auswirkungen auf das jeweilige Finanzprodukt.

2. Schulungs- und Weiterbildungskonzept

Zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen unserer Anlage- oder Versicherungsberatung tragen zudem regelmäßige Schulungen und Weiterbildungen der Berater bei. Unser umfassendes Schulungs- und Weiterbildungskonzept befähigt die Berater, die jeweiligen Finanzprodukte verstehen und umfassend beurteilen zu können.

3. Kooperation mit Produktlieferanten der Genossenschaftlichen FinanzGruppe

Im Rahmen der unserer Anlage- oder Versicherungsberatung vorgelagerten Produktauswahlprozesses findet eine enge Kooperation mit den jeweiligen Produktlieferanten statt. Die Produktlieferanten der Genossenschaftlichen FinanzGruppe, von denen wir unsere Finanzprodukte beziehen, berücksichtigen ihrerseits Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungsprozesse. Im Rahmen der Risikobewertung als wesentlich eingestufte Nachhaltigkeitsrisiken werden bei der Produktrisikoklassifizierung berücksichtigt und können z.B. zu einer Veränderung des Markt- bzw. Kontrahentenrisikos führen. Entsprechendes gilt ebenso für Finanzprodukte von außerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe.

Datum: 25. September 2026

4. Überprüfung des Verfahrens

Die Einhaltung dieser organisatorischen Vorkehrungen wird von unabhängigen Stellen unseres Hauses (Compliance und Interne Revision) sowie unserer externen Revision regelmäßig bzw. anlassbezogen überwacht bzw. überprüft.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei den von uns in der Anlage- oder Versicherungsberatung angebotenen Finanzprodukten ist in unseren Prozessen verankert.

5. Anwendung von Ausschlusskriterien

Bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Anlageberatung durch uns ist für Finanzprodukte im Sinne der Offenlegungsverordnung zudem die Anwendung sog. Mindestausschlüsse auf Basis eines abgestimmten Branchenstandards von wesentlicher Bedeutung. Das bedeutet, dass einzelne Finanzprodukte Titel, die die festgelegten Ausschlusskriterien nicht erfüllen, nicht oder nur bis zu einer festgelegten Grenze enthalten dürfen. Hierdurch wird erreicht, dass diese Finanzprodukte Tätigkeiten, die die festgelegten Ausschlusskriterien nicht erfüllen, nur in begrenztem Umfang finanzieren. Die Liste mit den Mindestausschlüssen gemäß abgestimmtem Branchenstandard finden Sie im Anhang zu diesem Dokument. Vergleichbares unter Berücksichtigung ihrer besonderen Eigenschaften gilt für Versicherungsanlageprodukte, in denen wir beraten.

6. Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Geldanlage, und damit auch auf die Rendite der Finanzprodukte haben, die Gegenstand unserer Anlage- oder Versicherungsberatung sind.

Die Produktlieferanten der Genossenschaftlichen FinanzGruppe, von denen wir unsere Finanzprodukte beziehen, bewerten ihrerseits die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Finanzprodukte im Rahmen ihrer Investmententscheidungsprozesse. Entsprechendes gilt ebenso für Finanzprodukte von außerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe.

7. Grenzen der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken hängt wesentlich von der Verfügbarkeit, Qualität, Aktualität und Vergleichbarkeit der Informationen ab, die zu den jeweiligen Finanzprodukten vorliegen.

Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken können auf unterschiedlichen Methoden, Datenquellen und Annahmen beruhen. Teilweise können Daten fehlen, geschätzt sein oder von Produktlieferanten unterschiedlich bewertet werden. Deshalb kann die Sparda-Bank Hessen eG nicht gewährleisten, dass sämtliche Nachhaltigkeitsrisiken eines Finanzprodukts vollständig erfasst oder abschließend bewertet werden.

Eine fehlende oder eingeschränkte Datenlage bedeutet nicht, dass bei einem Finanzprodukt keine Nachhaltigkeitsrisiken bestehen.

III. Berücksichtigung in Vergütungspolitik

Unsere Vergütungspolitik steht mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang. Bei der Ausgestaltung unserer Vergütungspolitik berücksichtigen wir auch Anforderungen, die einer angemessenen Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in unsere Geschäftsprozesse dienen.

Datum: 25. September 2026

IV. Weitere Informationen

Unsere Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung und Versicherungsberatung können Sie auf unserer Internetseite unter [Nachhaltigkeit | Sparda-Bank Hessen eG - Sparda-Bank Hessen eG](#) abrufen.

Anhang - Mindestausschlüsse**Fondsprodukte¹****Unternehmen:**

- Geächtete Waffen² (>0%)³
- Tabakproduktion >5%
- Kohle >30%³
- Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive):
 - Schutz der internationalen Menschenrechte
 - Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen
 - Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
 - Beseitigung von Zwangsarbeit
 - Abschaffung der Kinderarbeit
 - Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit
 - Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen
 - Förderung größeren Umweltbewusstseins
 - Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
 - Eintreten gegen alle Arten von Korruption

Staatsemittenten:

- Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte⁴

¹ Relevant sowohl für Einzelwerte als auch Werte in einem Portfolio/Korb (Aktien/Anleihen).

² Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC), vgl. Definition in Art. 12(1) DelVO 2020/1818 und Auflistung der umstrittenen Waffen in Anhang I Tabelle 1 Nr. 14 DelVO zur SFDR.

³ Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb.

⁴ Auf Grundlage der Einstufung als „not free“ nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern).

Datum: 25. September 2026

Versicherungsanlageprodukte¹

Die unten aufgelisteten Mindestausschlüsse gemäß des ESG-Zielmarktkonzeptes werden in der Kapitalanlage der R+V Versicherungsgruppe umgesetzt.

Unternehmen	• Geächtete Waffen² (>0%)³ • Tabakproduktion >5% • Kohle >20%³ • Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive): • Schutz der internationalen Menschenrechte • Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen • Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen • Beseitigung von Zwangsarbeit • Abschaffung der Kinderarbeit • Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit • Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen • Förderung größeren Umweltbewusstseins • Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien • Eintreten gegen alle Arten von Korruption
Staatsemittenten	• Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte⁴

Zusätzliche Informationen zur Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in den Investmentprozess der R+V Versicherungsgruppe erhalten Sie auf der Website „[Nachhaltig investieren](#)“ und in der Informationsbroschüre „Wissenswertes zur Kapitalanlage der R+V Lebensversicherung unter folgendem [Link](#)“.

¹ Relevant sowohl für Einzelwerte als auch Werte in einem Portfolio/Korb (Aktien/Anleihen).

² Atomwaffen, soweit Unternehmen gegen die Vorgaben des Atomwaffensperrvertrags (NPT) verstoßen, insbesondere durch die Lieferung an Nichtvertragsstaaten des Atomwaffensperrvertrags oder durch Tätigkeiten außerhalb des durch den NPT vorgegebenen Regelungsrahmens; ferner Waffen, die unter das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), das Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie die jeweiligen UN-Konventionen über biologische und chemische Waffen (UN BWC und UN CWC) fallen.

³ Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb.

⁴ Auf Grundlage der Einstufung als „not free“ nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern).

Alle Informationen gemäß Offenlegungsverordnung zu den Produkten der DEVK sind unter folgendem Link veröffentlicht.

[EU-Transparenzverordnung: Das müssen Sie wissen](#)

Datum: 25. September 2026

Änderungshistorie:

Datum	betroffene Abschnitte	Erläuterung
25.09.2026	Gesamtes Dokument Anhang Mindestausschlüsse Versicherungsanlageprodukte	Anpassung aufgrund Inkrafttreten der UWG- Anforderungen Aktualisierung der Mindestausschlüsse der r+v Ergänzung der Informationen von der DEVK
01.06.2025	Anhang zu Mindestausschlüssen	Änderung des in Bezug genommenen Marktstandards
01.09.2023	Abschnitt II. 3. und 5.	Aktualisierung der Ausführungen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken
30.12.2022	Aktualisierung des gesamten Dokuments	Inkrafttreten neuer Anforderungen an die Offenlegung
02.08.2022	Anhang zu Mindestausschlüssen	Änderung des in Bezug genommenen Marktstandards
10.03.2021	Erstveröffentlichung	